

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 13.

Inhalt: Ministerialverordnung vom 10. März 1915 über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel. S. 89.
— Ministerialbekanntmachung über die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände. S. 92. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verordnungsblatt. S. 96. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 90.

(Nr. 44.) Ministerialverordnung vom 10. März 1915 über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel.

Im Anschluß an die Ministerialverordnung über Höchstpreise im Kartoffelkleinhandel vom 20. Februar 1915 bestimmen wir:

Das Großherzogliche Staatsministerium kann auf Antrag gestatten, daß im Einzelfalle der Gemeindevorstand einen höheren als den nach § 2 der Ministerialverordnung vom 20. Februar 1915 zulässigen Höchstpreis festsetzt.

Der Antrag ist bei dem Großherzoglichen Bezirksdirektor einzureichen.

Weimar, den 10. März 1915.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Anteilig.**

(Nr. 45.) Ministerialbekanntmachung über die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindviehbestände.

Gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes vom 27. März 1912 zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 wird von dem unterzeichneten Staatsministerium als

1915.

Abgegeben in Weimar am 18. März 1915.